

(3) Universitätskliniken können nur im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen als Ausbildungsstätten für Pflichtassistenten ausgewählt und zur Einstellung von Pflichtassistenten verpflichtet werden. Dasselbe gilt für die Bestimmung der Anzahl von Pflichtassistenten, die die Universitätsklinik zu beschäftigen hat.

(4) Einrichtungen, die am 1. Oktober 1952 mit der Ausbildung von Pflichtassistenten befaßt waren, bleiben hierfür und im bisherigen Rahmen auch bis auf weiteres zuständig.

§ 5

(1) Während der Krankenhausstätigkeit (§ 2 Abs. 1) hat der Pflichtassistent an mindestens je zwei öffentlichen Impf- und Wiederimpfterminen sowie den dazugehörigen Nachschauterminen teilzunehmen, falls dies nicht schon während der Studienzeit nach Beendigung des Impfkurses geschehen ist.

(2) Der Impfarzt hat die erfolgreiche Teilnahme an den Terminen zu bescheinigen.

§ 6

(1) Der Pflichtassistent soll seine Tätigkeit in der Regel im Krankenhaus (§ 2 Abs. 1) beginnen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann die Tätigkeit an einer ausländischen Krankenanstalt ganz oder teilweise auf die Krankenhausstätigkeit nach § 2 Abs. 1 anrechnen.

§ 7

Die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes stellt eine Liste der Einrichtungen auf, denen die Ausbildung von Pflichtassistenten obliegt. Für jede Einrichtung ist dabei zu vermerken, für wie viele Pflichtassistenten sie vorgesehen ist. Eine Abschrift der Liste erhält das Ministerium für Gesundheitswesen. Zum Schluß eines jeden Kalenderhalbjahres sind ihm die Änderungen und Ergänzungen mitzuteilen.

III.

§ 8

(1) Zwölf weitere Monate hat der Pflichtassistent in einer vom Ministerium für Gesundheitswesen zum medizinischen Schwerpunkt erklärten Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens tätig zu sein (zum Beispiel: Schwerpunkte im Betriebsgesundheitswesen, Gesundheitseinrichtungen des Ministeriums des Innern, Polikliniken, Landambulatorien usw.).

(2) Der Einsatz der Pflichtassistenten während dieser Zeit richtet sich nach den Bedürfnissen der medizinischen Betreuung der Bevölkerung.

§ 9

(1) Diese Tätigkeit (§ 8) soll in der Regel nicht früher als nach viermonatiger Krankenhausstätigkeit (§ 2 Abs. 1) beginnen. Sie ist ohne Unterbrechung durchzuführen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen entscheidet in jedem Einzelfall über die Art, den Ort und den Beginn der Tätigkeit.

§ 10

Die Verwaltungen, denen Einrichtungen der im § 8 Abs. 1 bezeichneten Art unterstehen, haben die Pflichtassistenten durch Einrichtung von Fortbildungskursen, Durchführung von Konsultationen bei erfahrenen Ärzten und bei der Beschaffung von Fachzeitschriften und Fachliteratur vordringlich zu unterstützen.

IV.

§ 11

(1) Nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes sowie bei einem Wechsel der Arbeitsstätte während eines Ausbildungsabschnittes erhält der Pflichtassistent ein Zeugnis nach beiliegendem Muster (Anlage).

(2) In dem Zeugnis ist die Art seiner Tätigkeit eingehend zu würdigen. Es muß eine Äußerung darüber enthalten, inwieweit er seine praktischen Kenntnisse fortgebildet und vertieft, seine Fähigkeiten entwickelt und die für die selbständige Ausübung der Heilkunde erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit bewiesen hat.

(3) Das Zeugnis über die Tätigkeit in einem Krankenhaus oder einer Entbindungsanstalt hat der ärztliche Leiter der Einrichtung auszustellen, das Zeugnis über die Tätigkeit in einer Universitätsklinik deren Direktor. Der Leiter der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises hat das Zeugnis zu bestätigen.

(4) Das Zeugnis über eine Tätigkeit gemäß § 8 ist vom Leiter der Einrichtung auszustellen, die mit der Ausbildung des Pflichtassistenten beauftragt ist.

§ 12

(1) Nach Beendigung der Pflichtassistentenzeit hat der Pflichtassistent die Zeugnisse über die einzelnen Ausbildungsabschnitte (§ 11) sowie die Bescheinigungen über die Teilnahme an Impfterminen (§ 5), die Approbationsurkunde und polizeiliche Führungszeugnisse für die Zeit seit seiner Approbation der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes einzureichen.

(2) Hält die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes durch die Zeugnisse nicht für dargetan, daß der Pflichtassistent bereits zur selbständigen Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit befähigt ist, so kann sie anordnen, daß er sich während eines weiteren Zeitraumes von höchstens sechs Monaten in bestimmter Weise als Pflichtassistent zu betätigen hat.

(3) Ergeben die von dem Pflichtassistenten vorgelegten Nachweise, daß er den Vorschriften über die Pflichtassistentenzeit einschl. einer etwa nach Abs. 2 ihm auferlegten Verlängerung dieser Zeit entsprochen hat, so bescheinigt die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes dies ge-